Informationsblatt DIN 77200-1

Im Bereich der Zertifizierung von Sicherungsdienstleistungen (SDL) sind bisher folgende Normen erschienen:

1. **DIN 77200-1:2022-10** Sicherungsdienstleistungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Sicherheitsdienstleister
2. **DIN 77200-2:2020-07** Sicherheitsdienstleistungen – Teil 2: Erweiterte Anforderungen an Sicherheitsdienstleister für besondere Leistungsbereiche
3. **DIN 77200-3:2020-07** Sicherungsdienstleistungen – Teil 3: Zertifizierungsverfahren zur Konformitätsbewertung von Sicherungsdienstleistungen nach DIN 77200-1 und DIN 77200-2

Dieses Informationsblatt behandelt die Zertifizierung nach DIN 77200-1. Informationen für die Zertifizierung nach Teil 2 entnehmen Sie bitte dem gesonderten Informationsblatt.

Was ist für Sie als Sicherheitsdienstleister wichtig?

- Die DIN 77200-1 legt die Anforderungen für Sicherungsdienstleistungen fest und stellt die **Zertifizierungsgrundlage** dar. Ihr Sicherheitsunternehmen muss die darin festgelegten Anforderungen erfüllen. **Seit Oktober 2022 gilt die Version DIN 77200-1:2022-10**, dieses Informationsblatt beinhaltet ebenfalls die Änderungen zur Version DIN 77200-1:2017-11 (siehe unten).
- Folgende **Geltungsbereiche** werden in der Norm unterschieden (keine Änderung zur Vorversion):
  - Stationäre SDL – unterteilt in drei Dienstleistungen
    - Alarmdienst
    - Empfangsdienst
    - Kontrolldienst
  - Mobile SDL – unterteilt in drei Dienstleistungen
    - Revierdienst
    - Interventionsdienst
    - Kontrolldienst
  - Veranstaltungssicherungsdienst

Um die Zertifizierung zu erlangen, muss der Sicherheitsdienstleister eine Vielzahl an **Anforderungen** erfüllen. Anbei finden Sie eine Auflistung einiger relevanter Punkte[1]:

1. Bei der Zertifizierung von SDL eines Sicherheitsdienstleisters **mit mehreren Niederlassungen** ist eine **Hauptstelle** festzulegen, die für die Einhaltung der Normanforderungen verantwortlich ist.
2. Ein gewisser Prozentsatz der **eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter*innen (SMA)** müssen bereits bei der Erstzertifizierung die **Qualifikationsanforderungen** nach DIN 77200-1 4.1 b) und 4.19.1 nachweisen. Im Anhang A enthält die DIN 77200-1 eine detaillierte Auflistung der Qualifikationsanforderungen (in der Version 2022-10 wurde das Profil überarbeitet und die Anforderungen teilweise reduziert). Die nachfolgende Tabelle aus DIN 77200-3 weist den Prozentsatz der benötigten qualifizierten SMA aus.

Mindestumfang je SDL	Anzahl der in der SDL eingesetzten SMA	
SDL die zertifiziert wird	Bei Erstzertifizierung	Bei Folgezertifizierung
Alarmdienst	35%	60%
Kontrolldienst (stationäre SDL)	35%	60%
Empfangsdienst	35%	60%
Kontrolldienst (mobile SDL)	35%	60%
Revierdienst	35%	60%
Interventionsdienst	35%	60%
Veranstaltungssicherungsdienst	20%	40%
Das errechnete Ergebnis ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.		

[1] Es handelt sich hierbei um einige Beispiele und nicht um eine vollständige Auflistung aller Anforderungen.

3. Die Zertifizierung einer SDL ist nicht zulässig, wenn die jeweils zu zertifizierende SDL zu mehr als 50 % durch SMA eines **Subunternehmers** erbracht wird.
4. Eine Zertifizierung ist nicht zulässig, wenn in dieser (noch) **keine SMA des Sicherheitsdienstleisters** eingesetzt werden.
5. Nach Vertragsabschluss mit der Zertifizierungsstelle muss das Verfahren innerhalb von **12 Monaten** abgeschlossen sein.
6. Werden im Audit **Mängel bezüglich der Einhaltung von Anforderungen** festgestellt, so müssen diese innerhalb einer Frist von drei Monaten abgestellt sein. Eine Zertifizierung darf erst erteilt werden, wenn alle Mängel fristgerecht behoben wurden (beachten Sie die Hinweise zum Ablauf der Zertifizierung).
7. Im Rahmen des Erstaudits ist für jede beantragte SDL **mindestens ein Auftrag** bezüglich seiner normkonformen Umsetzung am Leistungsort zu prüfen.
8. Zusätzlich müssen Sie als Sicherheitsdienstleister auch bei der Zertifizierung nach DIN 77200-2 alle **Anforderungen der DIN 77200-1** erfüllen.

Den nachfolgenden Punkten können Sie den **Ablauf der Zertifizierung** durch die Qualidata GmbH entnehmen:

1. Der Sicherheitsdienstleister stellt einen **Antrag** auf Zertifizierung.
2. Die Qualidata GmbH unterbreitet dem Kunden ein **Angebot**, in dem der Auditaufwand enthalten ist. Dieser Aufwand ist abhängig von den beantragten SDL, der Anzahl der SMA und den Niederlassungen.
3. Im Anschluss wird der **Zertifizierungsvertrag** geschlossen.
4. Vor der Zertifizierung muss der Sicherheitsdienstleister die **geforderten Nachweise** (vgl. Anhang B DIN 77200-3) und entsprechende **Daten zur Ermittlung des Prüfumfangs** (vgl. Anhang A DIN 77200-3) bei der Qualidata GmbH einreichen. Hierfür stellen wir Ihnen einen **vorstrukturierten ZIP-Ordner** sowie die **Checkliste „Geforderten Nachweise DIN 77200 / Dokumentenprüfung“** zur Verfügung. Bitte reichen Sie alle geforderten Unterlagen ca. 4 Wochen vor dem Audit ein. Auf Basis dieser Unterlagen erfolge im Vorfeld eine Dokumentenprüfung durch den*die beauftragte*n Auditor*in.
5. Es findet ein **Vor-Ort-Audit** in der Hauptstelle und in ausgewählten Niederlassungen sowie an Leistungsorten statt. Innerhalb von 3 Jahren müssen alle Niederlassungen und zertifizierten Sicherheitsdienstleistungen besucht werden.
6. Die Ergebnisse werden in einem **Auditbericht** festgehalten und an den Kunden kommuniziert.
7. Innerhalb einer Frist von drei Monaten müssen ggf. **festgestellte Mängel** (Abweichungen von den Anforderungen) durch den Sicherheitsdienstleister behoben werden. Hierbei ist zu beachten, dass innerhalb dieser Frist der Mangel durch den*die Auditor*in und die Zertifizierungsstelle positiv bewertet werden muss.
8. Wenn keine Mängel auftreten bzw. diese fristgerecht behoben wurden, wird das **Zertifikat** mit einer Laufzeit von drei Jahren ausgestellt. Das Zertifikat weist den zertifizierten Geltungsbereiche (SDL) und alle Niederlassungen des Sicherheitsdienstleisters aus. Sofern die im Audit festgestellten Mängel nicht fristgerecht abgestellt werden, kann das Zertifikat nicht erteilt werden, in diesem Fall ist eine Erstzertifizierung notwendig.
9. In den beiden darauffolgenden Jahren wird ein **Überwachungsaudit** durchgeführt (Jahr 1 und 2), der Mindest-Auditaufwand entspricht ca. dem Faktor 0,5 der Erstzertifizierung.
10. Im dritten Jahr muss der Sicherheitsdienstleister ein **Re-Zertifizierungsaudit** durchführen, der Mindest-Aufwand beträgt hier ca. dem Faktor 0,75 der Erstzertifizierung. Erfolgt keine Re-Zertifizierung, so wird im dritten Jahr eine Überwachung vorgenommen.

Wichtiger Hinweis zum **Vergaberecht**: Wussten Sie schon, dass nach § 33 der Vergabeverordnung (VgV) bei öffentlichen Ausschreibungen nur noch Zertifikate akkreditierter Zertifizierungsstellen zulässig sind? Achten Sie also schon jetzt bei der Zertifizierung nach DIN 77200 darauf, dass die Zertifizierungsstelle durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditiert wurde. Die Qualidata GmbH ist seit November 2018 für den Bereich der DIN 77200 akkreditiert.

Informationsblatt DIN 77200-1

In der nachfolgenden Übersicht stellen wir die Änderungen zwischen der DIN 77200-1:2017-11 sowie der DIN 77200-1:2022-10 vor, wir weisen darauf hin, dass wir keine Gewährleistung der Vollständigkeit übernehmen.

DIN 77200-1:2017-11 Kapitel	DIN 77200-1:2022-10 Änderung in der neuen Version
Kap. 3 **Begriffe**	Die **Definition der SDL im öffentlichen Personenverkehr** ist entfallen, da diese in der DIN 77200-2 enthalten ist. Bei der **Definition der SMA** ist klargestellt, dass hierzu **Einsatzkräfte UND Führungskräfte** zählen. Die bisherige **Definition der Vollzeitbeschäftigten** mit 39 h je Kalenderwoche wurde gestrichen. Es gelten die jeweiligen Regelungen der Tarifverträge.
Kap. 4.1 a) - Punkt 2 + 3 **Nachweise Sicherheitsdienstleister**	Es erfolgte eine Klarstellung der zu erbringenden Nachweise im Bereich der **Datenschutzverpflichtungserklärung** sowie der **Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit.** Diese muss **durch eine vertretungsberechtigte Person** abgegeben werden.
Kap. 4.1 b) - Punkt 2 **Nachweise SMA**	Klarstellung der **Ausnahmeregelung für den Nachweis der Sachkundeprüfung** nach 6 Monaten der Beschäftigung. **Für SMA, welche zum Stichtag 13.10.2020 den Nachweis der durchgehenden dreijährigen Beschäftigung in der Durchführung von SDL erbringen**, kann die Sachkundeprüfung entfallen, sofern gesetzlich nicht anders geregelt.
Kap. 4.4 **Haftung**	Die **vertragliche Haftung** (…) ist im Rahmen der Vertragsgestaltung zwischen AN und AG **unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen** zu vereinbaren. Der Zusatz „unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen“ wurde ergänzt.
Kap. 4.8 **Arbeits- und Gesundheitsschutz**	Bei der Vorgabe der **Verpflichtung zur Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes** wurde der Zusatz aufgenommen, dass dieser **„den gesetzlichen Anforderungen“ entsprechend muss**. Es wurde somit nochmals ein Bezug zu den rechtlichen Vorgaben hergestellt.
Kap. 4.10 **Verträge**	Beim **Vertragsabschluss** zwischen AN und AG ist die Anforderung **„des handelsrechtlich verbindlich geschlossenen Vertrages“** in der neuen Version entfallen. Es muss weiterhin grundsätzlich ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden.
Kap. 4.12 **Dienstanweisung**	Für die Dienstanweisungen ist die Anforderung der **„Unterschrift durch eine Vertragspartei sowie die Kenntnisnahme durch die andere Vertragspartei“** bei der Erstellung und der Änderung von Dienstanweisungen entfallen.
Kap. 4.14.5 **Unterweisung**	In der neuen Version wurde der Zusatz aufgenommen, dass die **Unterweisung auch in die Inhalte der Dienstanweisungen** zu erfolgen hat. Darüber hinaus ist die **Anforderung** entfallen, dass die Unterweisung „vor Aufnahme des Dienstes **mit Unterschrift des SMA**“ nachzuweisen ist. Es muss jedoch weiterhin ein Nachweis der Unterweisung vorliegen.
Kap. 4.19.1 **Qualifikation**	Die **Auflistung der abgeschlossenen Ausbildungen für die Qualifikation der Führungskräfte wurde** aktualisiert und erweitert. Darüber hinaus erfolgte eine Klarstellung der **Ausnahmenregelung**. **Befreit vom Nachweis der aufgeführten Ausbildungsabschlüsse sind Führungskräfte, welche zum Stichtag des 13.10.2020 eine Führungsfunktion bereits nachweisliche für mindestens eine Zeitspanne von mehr als drei Jahren bekleidet haben**.
Kap. 4.19.2 **Weiterbildung**	**Die Anforderung zur Umsetzung der Weiterbildungen in Präsenzform wurde durch den Zusatz „es wird empfohlen“** entschärft**.** Dennoch dürfen weiterhin max. 50% der geforderten Unterrichtseinheiten über qualitätsgesicherte „Distance Learning“ Verfahren erfolgen. Somit ergeben sich hier keine wesentlichen Änderungen.
Kap. 4.21 **Verwaltung von Schließmitteln**	Die jährliche Schlüsselrevision muss durchgeführt und dokumentiert werden. **Die Anforderung, dass diese Prüfung durch die prüfende Person unterschrieben werden muss,** ist entfallen**.** Beachten Sie bitte, dass diese weiterhin zu dokumentieren ist!
Anforderungsprofil **Anhang A**	Die Einordnung der Qualifikationen in die Kategorien A, B und C sind unverändert. Jedoch wurden die aufgeführten **Qualifikationsnachweise für die Kategorie B und C** ergänzt (z.B. Meister für Schutz und Sicherheit). Die Anmerkungen wurden neu zugeordnet. **Es ist nun klar formuliert, dass Alternativ zur Qualifikation B diese durch eine ununterbrochene Tätigkeit im Sicherheitsgewerbe von mindestens 3 Jahren ersetzt werden kann.** Zur **Qualifikation A** beachten Sie bitte die **Änderung unter Kap. 4.1 b)** mit der entsprechenden Ausnahmeregelung. **Darüber hinaus wurden Mindestanforderungen in der Tabelle A.1** überarbeitet und teilweise reduziert**.** Die Unternehmen sollten die neuen Vorgaben nochmals abgleichen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Qualidata GmbH – Zertifizieren mit WERT
Am Busdorf 7 | 33098 Paderborn
Tel. 05251 5450610
mail@qualidata.de www.qualidata.de